

Wahrung von individuellen Rechten – Hinweise für Mitglieder durch den Niedersächsischen Beamtenbund

Wir übermitteln heute Informationen (zum Teil mit Musterwiderspruch - zu richten an die zuständige Besoldungsstelle) aus denen sich ergibt, zu welchen Fragen es nach unserem aktuellen Kenntnisstand Sinn macht bzw. machen könnte, noch vor Jahresende Widerspruch einzulegen bzw. Anträge zu stellen, um mögliche eigene Rechte zu wahren.

Dabei handelt es sich um folgende Themenbereiche:

- 1. Musterklagen NBB seit 2005 wegen Unteralimentierung – aktueller
Musterwiderspruch**
- 2. Altersdiskriminierende Besoldung**
- 3. Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit**
- 4. Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern**

Zu den Einzelheiten verweisen wir auf die **Anlagen!**



24. November 2016

Mitgliederinformation - Wahrung von individuellen Rechten

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir übermitteln heute Informationen (zum Teil mit Musterwiderspruch - zu richten an die zuständige Besoldungsstelle) aus denen sich ergibt, zu welchen Fragen es nach unserem aktuellen Kenntnisstand Sinn macht bzw. machen könnte, noch vor Jahresende Widerspruch einzulegen bzw. Anträge zu stellen, um mögliche eigene Rechte zu wahren.

Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt diese Information nicht.

Musterklagen NBB seit 2005 wegen Unteralimentierung – neuer Musterwiderspruch

Die Musterverfahren des NBB zur Unteralimentierung nach der Streichung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes laufen seit dem Jahr 2005. Seitdem hatten wir regelmäßig empfohlen Widerspruch gegen die Besoldung/Versorgung einzulegen.

Widerspruch einlegen, wenn noch nicht erfolgt

Wer bisher keinen (auch nicht in den vergangenen Jahren) Widerspruch eingelegt hat, sollte dies zumindest noch für das Jahr 2016 in diesem Jahr tun, um seine Rechte zu wahren. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Einlegen eines Widerspruchs aktuell nur dann zur Wahrung der Rechte von Betroffenen im Landesbereich erforderlich ist, wenn nicht schon in den Vorjahren entsprechend Widerspruch eingelegt wurde und es eine entsprechende schriftliche Information des LBV gab.

Ein aktueller Musterwiderspruch ist dieser Information beigelegt.

Altersdiskriminierende Besoldung

Zu diesem Themenfeld hatten wir am 12.11.2015 per Mail Handlungsempfehlungen versandt, die auch einen entsprechenden Musterwiderspruch/-antrag enthielten.

Wir gehen davon aus, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (zu diesem Punkt: 1. September 2011) keinerlei Ansprüche auf Besoldung oder Schadenersatz nach AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) mehr bestehen.

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Zu dieser Thematik hatten wir mehrfach dargelegt, dass wir auch nach den letzten Änderungen davon ausgehen, dass die Höhe der Zuschläge nicht der Rechtsprechung des OVG Lüneburg und des BVerwG entspricht.

Dies gilt aus unserer Sicht auch für die aktuell geltende Regelung.

Diese Auffassung wird durch einen Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Juni 2015 bestätigt.

Wann das Bundesverfassungsgericht über diesen Vorlagebeschluss entscheiden wird, ist uns derzeit nicht bekannt.

Im Entwurf des eigenständigen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, welches im Dezember-Plenum des Niedersächsischen Landtags beschlossen werden soll, ist keine Änderung vorgesehen.

Betroffene sollten formlos gegen die Besoldung und konkret gegen die Höhe des Zuschlags zur Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit mit Hinweis auf den o.a. Vorlagebeschluss Widerspruch einlegen und sich mit dem Ruhen des Verfahrens unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung einverstanden erklären. Sollten Schwierigkeiten auftreten kann auch Rechtsschutz über das DBB Dienstleistungszentrum beantragt und gewährt werden.

Sonstiges

Alimentation von Beamten mit drei und mehr Kindern

Zur Prüfung, ob die Besoldung von Beamten mit drei und mehr Kindern noch amtsangemessen ist, verweisen wir auf die anliegende Info-Mappe des DBB, in der sich auch entsprechende Berechnungsvordrucke befinden.

Wir gehen derzeit davon aus, dass die Besoldung in diesem Themenfeld grundsätzlich amtsangemessen ist.

Mit kollegialen Grüßen
Ihre



(Sabine Köhler)
Leiterin der Landesgeschäftsstelle

.....
.....
.....
.....

.....
.....
.....
.....

Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Besoldung/Versorgung erhebe ich für das laufende Kalenderjahr 2016 und die folgenden Jahre

Widerspruch.

Zur Begründung verweise ich auf die vom NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion geführten Musterverfahren; hier besonders auf die Verfahren beim Verwaltungsgericht Braunschweig (7 A 74/16) und Oberverwaltungsgericht Lüneburg (5 LC 229/15, 227/15 und 228/15).

Im Hinblick auf diese Musterverfahren bitte ich um das Ruhen des Verfahrens bzw. bin ich mit dem Ruhen des Verfahrens einverstanden, wenn Sie bis zum Ablauf von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss der Musterverfahren auf die Erhebung der Einrede der Verjährung verzichten.

Ich bitte um entsprechende schriftliche Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

**Infomappe:
Amtsangemessene Alimentation
kinderreicher Beamtenfamilien**

aktualisierte Fassung Stand: Februar 2007

Infomappe: Amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien

Inhaltsverzeichnis:

I. Beschluss des dbb Bundeshauptvorstandes vom 08./09.05.2005 in Köln

II. Ausgangslage

- a) Beschluss des BVerfG vom 24. November 1998(Az 2 BvL 26/91)
- b) Reaktion des Gesetzgebers bis heute
- c) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.06.2004, Az: 2 C 34.02,
- d) Aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte

III. Anspruchsberechtigung

- a) Wer ist anspruchsberechtigt?
- b) Berechnungsmodus des BVerfG
 - aa) Feststellung der Vergleichsgrößen
 - bb) Grundgehalt der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe
 - cc) Allgemeine Besoldungsbestandteile werden hinzugerechnet
 - dd) Zwischenergebnis Feststellung der Jahresbrutto-Einkünfte
 - ee) Berechnung der monatlichen Nettoeinkünfte und Vergleich mit sozialhilferechtlichem Bedarf
- c) Die Berechnungen im Einzelnen
 - aa) Feststellung des jährlichen Bruttogehalts
 - bb) Vergleichsberechnung für Familien mit zwei und mehr Kindern
 - cc) Brutto-Nettoumrechnung auf monatliche Nettoeinkommen
 - dd) Feststellung der monatlichen Nettoeinkünfte für Zwei- und Mehrkinderfamilien
 - ee) Feststellung des Differenzbetrages beider Nettoeinkommen
 - ff) Feststellung des durchschnittlich gewichteten monatlichen Sozialhilfe-Regelsatzes
 - aaa) Gewichteter Durchschnittsregelsatz
 - bbb) Abgeltung einmaliger Leistungen
 - ccc) Feststellung der durchschnittlichen Bruttokaltmiete
 - ddd) Zwischenergebnis monatliche Unterbringungskosten für ein Kind
 - eee) Kindbezogen Heizkosten in Höhe von 20 % der monatlichen Brutto-Kaltmiete
 - fff) Sozialhilferechtlicher Gesamtbetrag 2004/2005 ff.
 - ggg) Erhöhung um 15%
 - gg) Vergleich der Einkommensdifferenz/erhöhter Gesamtbedarf
 - hh) Feststellung des Jahresanspruchs
 - ii) Vier komplette Berechnungsbeispiele aus Rheinland-Pfalz für alle Rechenschritte
 - Berechnungsbeispiel für die Besoldungsgruppen A 7 für das Jahr 2003 und
 - Berechnungsbeispiel für die Besoldungsgruppen A 8 für das Jahr 2003
 - Berechnungsbeispiel für die Besoldungsgruppen A 11 für das Jahr 2003
 - Berechnungsbeispiel für die Besoldungsgruppen A 13 g.D. für das Jahr 2003
- d) Warum keine Musterklagen?

IV. Vorverfahren

- a) Durchführung eines Vorverfahrens gemäß § 126 Abs. 3 BRRG
 - aa) Besonderheiten im Gerichtsbezirk Mittelfranken für das Verwaltungsgericht Ansbach
 - bb) Rechtsbehelfsbelehrung unbedingt beachten
- b) Zeitnahe Geltendmachung des Anspruchs und Verjährung
- c) Einreichung einer Klageschrift
- d) Berechnungsbeispiele für die Fristenberechnung
- e) Gerichtskostenvorschuss

V. Zusammenfassung

- a) Kein neuer Verfahrensrechtsschutz durch den dbb
- b) Vorgehensweise

Anlage 1 Musterwiderspruch

Anlage 2 Musterklage

Infomappe: amtsangemessene Alimentation

Kinderreicher Beamtenfamilien

I. Beschluss des dbb Bundeshauptvorstandes vom 08./09.05.2005 in Köln

Zum Thema der amtsangemessenen Alimentation kinderreicher Familien besteht bei den Einzelmitgliedern der Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und der tarifunion erheblicher Beratungsbedarf. In Kenntnis dieses Umstandes hat der dbb Bundeshauptvorstand auf seiner Sitzung am 08./09.05.2005 in Köln beschlossen, den Einzelmitgliedern der Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion die nachfolgende Infomappe zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Infomappe ist zu entnehmen, wie der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation sachgerecht geltend zu machen ist. Eine individuelle rechtliche Vertretung im Rahmen des dbb Rechtsschutzes ist mit den hier getroffenen Ausführungen nicht verbunden. Der Bundeshauptvorstand hält an seinem Beschluss fest, in Fragen der vorliegenden Art keinen neuen Verfahrensrechtsschutz mehr zu gewähren.

II. Ausgangslage

a) *Beschluss des BVerfG vom 24. November 1998 (Az 2 BvL 26/91u.a.)*

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 24. November 1998 festgestellt, dass die Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien im Hinblick auf das dritte und jedes weitere Kind nicht mehr amtsangemessen ist (vgl. http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls19981124_2bvl002691.html).

Bei der Feststellung, ob der Gesetzgeber dem Beamten mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern eine „Auszehrung“ der familienneutralen Gehaltsbestandteile zumutet, ist vom durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen des Beamten auszugehen.

Besoldungsempfänger haben für das dritte und jedes weitere unterhaltsberechtigtes Kind Anspruch auf familienbezogene Gehaltsbestandteile in Höhe von 115 v.H. des durchschnittlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes.

Die verwaltungsgerichtlichen Ausgangsverfahren betrafen die Besoldung in den Zeiträumen vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1996. Diejenigen, die einen Antrag auf Höheralimentierung gestellt und ihre Verfahren über Widerspruch oder Klage „offen“ gehalten hatten, konnten für die zurückliegenden Jahre ab Antragstellung/Widerspruch Nachzahlungen hinsichtlich des kinderbezogenen Besoldungsbestandteils erhalten.

b) Reaktion des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat mit unterschiedlichen Gesetzen auf die Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.11.1998 reagiert. So hat er bis zum Jahre 2004 folgende gesetzliche Änderungen geschaffen:

- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1999 (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1999, BBVAnpG 1999) vom 19.11.1999 (Bundesgesetzblatt I Seite 2198, 2200 und 2211)
- Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung der Versorgungsabschläge vom 19.12.2000 (Bundesgesetzblatt I Seite 1786, 1788)
- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2000 – BBVAnpG 2000) vom 19.04.2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 618, 652 und 664).
- Artikel 12 § 4 des 6. Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (6. Besoldungsänderungsgesetz – 6. BesÄndG) vom 14.12.2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 3702, 3712)
- Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie die Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004, BBVAnpG 2003/2004) vom 10.09.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 1798, 1810, 1822 und 1834).

Der Gesetzgeber ist hiermit seiner Verpflichtung, die Besoldungsvorschriften nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zu ändern, bis zum Ablauf des Jahres 2006 auch unter Berücksichtigung der Änderungen des Besoldungs-, Kindergeld- und Steuerrechts nicht nachgekommen.¹

Die im Folgenden aufgezeigten verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bestätigen, dass die gesetzgeberischen Anstrengungen noch immer nicht in allen Fällen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Wann es dem Gesetzgeber tatsächlich gelingen wird, den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Verpflichtungen Genüge zu tun, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend sagen.

c) Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 (Az:2 C 34.02)

http://www.bverwg.de/enid/d06c2877dc4d3030bd2ca769f919e14e,a320fa7365617263685f646973706c6179436f6e7461696e6572092d0934343933/Entscheidungssuche/Entscheidungssuche_8o.html

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 17. Juni 2004 (Beamter der Besoldung aus A 14 mit drei Kindern) die Verwaltungsgerichte wegen der teils immer noch unzureichenden Gesetzesänderungen von 1999 bis heute erstmals ermächtigt, den Dienstherrn eines Beamten mit mehr als zwei Kindern zu höheren Gehaltszahlungen zu verurteilen, soweit die gesetzlich bestimmte Besoldung nicht den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 entspricht (vgl. dbb Info Nr. 88/04).

d) Aktuelle Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte

Zwischenzeitlich liegen unterschiedliche Entscheidung verschiedener Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte zu einzelnen Besoldungsgruppen vor. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat in seiner Entscheidung vom 15.03.2004, Az: 8 K 4637/02, einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 mit mehr als zwei Kindern einen Nachzahlungsbetrag für den Zeitraum vom 01.01.1990 bis 31.12.1998 zugesprochen. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hat mit seinem Urteil vom 26.01.2005, Az: 11 K 3674/04, dem Klagebegehren eines Beamten der Besoldungsgruppe C 1 mit drei Kindern für den Zeitraum von 1999 bis 2004 abgeholfen. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit seinen Urteilen vom 02.02.2005, Az: 2 A 10040/05.OVG und Az: 2 A 10039/05 .OVG der Klage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 7 mit drei Kindern und der Klage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 8 mit vier Kindern jeweils für den Zeitraum von 2001 bis 2003 stattgegeben.

Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße hat in einem Urteil vom 25.04.2005, Az: 6 K 2612/04. NW, einem Beamten der Besoldungsgruppe A 10 mit drei Kindern für den Zeitraum von 2000 bis 2001 Recht gegeben. Das Verwaltungsgericht Köln hat in seinem Urteil vom 21.04.2005, Az: 15 K 6078/03, der Klage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 13 mit drei Kindern für das Jahr 2003 entsprochen.

¹ Verwaltungsgericht Münster vom 25.01.2007, S. 4 - 5, AZ: 11 K 1176/04 m. w. N.

Das Verwaltungsgericht Münster hat in einem Urteil vom 12.10.2005, AZ: 4 K 1530/00, einem Beamten der Besoldungsgruppe A 7 für die Jahre 2000 bis 2004 eine höhere Besoldung zugesprochen.

Das Verwaltungsgericht Hannover hat in seinen Urteilen vom 16.11.2006, AZ: 2 A 5649/05, 2 A 2840/05 und 2 A 1362/05 Beamten der Besoldungsgruppe C 2, A 13 und A 9 jeweils mit drei Kindern für die Jahre 2000 bis 2005 eine höhere Besoldung zugesprochen. Vgl.:

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0520020050013622%20A>

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0520020050028402%20A>

<http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0520020050056492%20A>

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat mit Urteil vom 08.11.2006, AZ: 6 A 330/05, einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13 für die Jahre 2000 bis 2004 einen erhöhten Bedarf für das dritte und vierte Kind zugesprochen.

Vgl.: <http://www.dbovg.niedersachsen.de/Entscheidung.asp?Ind=0560020050003306%20A%5B02%5D>

Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 25.01.2007, AZ: 11 K 1176/04, einem Beamten der Besoldungsgruppe A 11 mit vier Kindern für die Jahre 2003 bis 30.06.2006 eine höhere Besoldung zugesprochen.

Das Verwaltungsgericht Arnberg hat in seinen Entscheidungen vom 19.12.2006 Beamten mit den Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 12 mit drei bzw. vier Kindern für das Jahr 2005 eine höhere Besoldung zugesprochen, vgl. VG Arnberg, AZ: 5 K 791/06, 5 K 2677/06, 5 K 903/06 und 5 K 2843/06, jeweils Urteil vom 19.12.2006.

Mit den Urteilen vom 07.12.2006 hat das VG Arnberg zwei Klägern mit der Besoldungsgruppe A 5 und einem Kläger aus der Besoldungsgruppe A 6 mit drei bzw. vier Kindern für das Jahr 2005 einen Erhöhungsbedarf zugesprochen, vgl. Urteile vom 07.12.2006, AZ: 5 K 1516/05, 5 K 1450/05 und 5 K 1549/05. Nachzulesen unter: <http://www.justiz.nrw.de/ses/nrweSearch.php#>

(VG Arnberg und entsprechendes Aktenzeichen)

III. Anspruchsberechtigung

a) Wer ist anspruchsberechtigt?

Um feststellen zu können, ob Widerspruch und gegebenenfalls Klage gegen den Dienstherrn Aussicht auf Erfolg haben, muss zunächst festgestellt werden, inwieweit dem einzelnen Beamten ein Anspruch zusteht. Hierbei ist nach bisheriger Rechtsprechung strikt dem Berechnungsmodus des Bundesverfassungsgerichts zu folgen.

b) Berechnungsmodus des BVerfG

Zur Feststellung, ob dem Beamten ein solcher Anspruch zusteht, hat das Bundesverfassungsgericht folgenden Rechengang aufgestellt:

aa) Feststellung der Vergleichsgrößen

Die zunächst zu ermittelnden Vergleichsgrößen bezogen auf ein Kalenderjahr sind die Nettoeinkommen, die ein Beamter derselben Besoldungsgruppe mit zwei Kindern und ein anderer Beamter dieser Besoldungsgruppe mit mehr als zwei Kindern erzielt.

bb) Grundgehalt der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe

Auszugehen ist vom monatlichen Grundgehalt der Endstufe derjenigen Besoldungsgruppe, der das Amt des Beamten angehört. Dabei bleiben Absenkungen der Besoldung nach Maßgabe der 2. Besoldungsübergangsverordnung und z.B. Besoldungskürzungen nach § 3 a BBesG ebenso unberücksichtigt, wie individuelle Besoldungsbestandteile.

cc) Allgemeine Besoldungsbestandteile werden hinzugerechnet

Hinzuzurechnen sind die allgemein vorgesehene Besoldungsbestandteile, wie die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Dieses Brutto-Monatseinkommen wird auf das Jahr hochgerechnet.

Das Ergebnis wird um eine gegebenenfalls noch gewährte Sonderzahlung und um die ggf. erhaltene Einmalzahlung sowie die jeweiligen Familienzuschläge für Beamtenfamilien mit zwei bzw. drei oder mehr Kindern erhöht. Das Ergebnis ist auf das Jahres-Bruttoeinkommen hochzurechnen.

Eine Übersicht über die aktuellen jährlichen Sonderzahlungen befindet sich auf der Homepage des dbb beamtenbund und tarifunion unter:

http://www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/dbb-pdf/BesTab_2004_West.pdf

*dd) Zwischenergebnis: Feststellung der Jahres-Bruttobezüge**ee) Berechnung der monatlichen Nettoeinkünfte und Vergleich mit sozialhilferechtlichem Bedarf*

Das so errechnete Jahres-Bruttoeinkommen ist nach Maßgabe der besonderen Lohnsteuertabellen (für Beamte) um die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer zu mindern (beachte hierzu Fußnote 2).

Durch Hinzurechnung des (steuerfreien) Kindergeldes ergibt sich sodann das maßgebliche Jahres-Nettoeinkommen.

Dieses Jahres-Nettoeinkommen wird zur Vergleichbarkeit mit den Sozialhilfesätzen auf einen Monatsbetrag umgerechnet. Hierbei wird die Differenz des monatlichen Nettoeinkommens, das dem Beamten mit zwei bzw. drei oder mehr Kindern zur Verfügung steht, ermittelt und dem um 15 % erhöhten monatliche sozialhilferechtliche Gesamtbedarf eines Kindes gegenübergestellt.

c) Die Berechnungen im einzelnen

Im Folgenden werden die einzelnen Faktoren Schritt für Schritt erläutert.

aa) Feststellung des jährlichen Bruttogehalts

Das Grundgehalt der Endstufe der zutreffenden Besoldungsgruppe nebst den übrigen bisher erwähnten Faktoren kann der aktuellen Besoldungstabelle, abgedruckt unter http://www.dbb.de/dbb-beamtenbund-2006/dbb-pdf/BesTab_2004_West.pdf entnommen werden.

Beispiele:

für Beamte der Besoldungsgruppe A 7 ist die Endstufe 10,

für Beamte der Besoldungsgruppe A 8 ist die Endstufe 11,

für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 ist die Endstufe 12 maßgeblich.

Der so ermittelte Betrag ist auf das Jahr hochzurechnen und um die gegebenenfalls erhaltene Sonder- und Einmalzahlung zu erhöhen.

bb) Vergleichsberechnung für Familien mit zwei und mehr Kindern

Die Berechnungen sind je gesondert für einen Beamten mit zwei Kindern und einen Beamten mit drei oder mehr Kindern unter Berücksichtigung des erhöhten Familienzuschlages durchzuführen.

Das Ergebnis ist das Jahres-Bruttoeinkommen eines Beamten mit zwei Kindern und das Jahres-Bruttoeinkommen eines Beamten mit drei und mehr Kindern.

cc) Brutto-Netto-Umrechnung auf das monatliche Nettoeinkommen

Das so errechnete Jahres-Bruttoeinkommen, wird zunächst auf ein monatliches Bruttoeinkommen umgerechnet und sodann um die Lohnsteuer nach Maßgabe der besonderen Lohnsteuertabellen (für Beamte), den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer vermindert auch wenn individuell keine Kirchensteuerpflicht besteht.

Die Umrechnung der so ermittelten Bruttogehälter erfolgt ebenfalls über das Internet unter:

<http://www.n-heydorn.de/gehaltsrechner.html>

Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

- In die erste Zeile ist das monatliche Bruttogehalt zuzüglich 1/12 der eventuell gezahlten Sonder- und Einmalzahlung einzutragen.
- Der monatliche Freibetrag bleibt frei.
- Es ist zwingend die Steuerklasse drei zu wählen.
- Die Krankenversicherung ist auf 0 % zu setzen.
- Kinder/Freibeträge: Hier ist die Anzahl der steuerrechtlich beachtlichen Kinder einzutragen.

- Kirchensteuer regional: 8% oder 9 %²
- Es ist von den alten Bundesländern auszugehen.
- Es ist das jeweils zutreffende Jahr 2004, 2005 oder 2006/2007 zu wählen. Hieraus ergibt sich das monatliche Nettogehalt.

Dieses monatliche Nettogehalt ist um das monatliche Kindergeld zu erhöhen.

Alternativ zu dieser Internetadresse steht ein online-Abgabenrechner aus dem Hause des Bundesministerium der Finanzen unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

www.abgabenrechner.de/

Hier ist wie folgt vorzugehen:

- Zunächst ist das entsprechende Jahr zu wählen, z. B. Berechnung der Lohnsteuer 2004.
- In das erste Fenster ist das Geburtsjahr einzugeben.
- Im Fenster der Steuerklasse ist zwingend Steuerklasse drei einzugeben.
- Die Anzahl der Kinderfreibeträge richtet sich auch hier nach der Zahl der Kinder, beispielsweise 2, 3, 4 oder mehr.
- Bei der Kirchensteuer sind 8 % oder 9 % anzugeben (richtet sich nach regionalen Besonderheiten).³
- Das Fenster darunter ist auf den Jahresbruttolohn bezogen.
- Im Fenster darunter ist „nicht sozialversicherungspflichtig“ anzugeben.
- Das folgende Fenster bleibt frei.
- In das letzte Fenster ist das erhaltene Jahreskindergeld einzugeben.
- Hiernach findet die Berechnung statt.

Bei dieser Vorgehensweise enthält der errechnete Jahresnettobetrag bereits das steuerfreie Jahres-Kindergeld. Der Jahresbetrag ist auf die monatlichen Nettoeinkünfte umzurechnen.

Die Umrechnung des Jahres-Bruttoeinkommen ins das monatliche Nettoeinkommen kann auch manuell vorgenommen werden.

Die für die Berechnung erforderlichen Daten lassen sich auch aus den besonderen Lohnsteuertabellen (für Beamte) der jeweiligen Jahre entnehmen. Auch Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sind einzelnen Tabellen zu entnehmen.

² Die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts beinhaltet den 8- bzw. 9-prozentigen Kirchensteuersatz. Ob eine Berücksichtigung auch in Zukunft in Betracht kommt, ist umstritten. Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 01.01.2005 durch Neufassung des § 133 Abs. 1 Satz 2 SGB III diesen Kirchensteuerabzug zur Ermittlung des Nettoeinkommens nicht übernommen. Dies könnte dazu führen, dass eine Berücksichtigung bei der Berechnung des Nettobesoldungsbetrages künftig dieser Posten nicht mehr in Abzug zu bringen ist. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in seinen Urteilen vom 16.11.2006, AZ: 2 A 1362/05, 2 A 2840/05 und 2 A 5649/05 trotz dieser eingetretenen Rechtsänderung ab dem Jahr 2005 die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts einschl. des Kirchensteuersatzes weiterhin angewendet. Ebenso das VG Münster in seinem Urteil vom 25.01.2007, AZ: 11 K 1176/04.

³ siehe Fußnote 2

Hierbei ist der sich aus den Tabellen ergebene Betrag des jährlichen Nettobetrages ggf. um das Kindergeld zu erhöhen. Die Höhe des Kindergeldes beträgt bis zum 3. Kind z.Zt. 154 € und ab dem 4. Kind für jedes weitere Kind z.Zt. 179 € monatlich. Aus den Jahres-Nettoeinkünften sind die monatlichen Nettoeinkünfte zu ermitteln.

dd) Feststellung der monatlichen Nettoeinkünfte für Zwei- und Mehrkinderfamilien

Der so ermittelte Betrag der monatlichen Netto-Besoldung einer Zwei-Kinderfamilie ist der monatlichen Netto-Besoldung einer Drei- oder Mehr-Kinderfamilie gegenüberzustellen.

ee) Feststellung des Differenzbetrages beider Nettoeinkommen

Der Vergleich beider entsprechend ermittelter Nettoeinkommen (Zwei-Kinderfamilie und Drei- und Mehrkinderfamilie) ergibt die für die verfassungsrechtliche Beurteilung maßgebliche Differenz des monatlichen Nettoeinkommens eines Beamten mit zwei und eines Beamten mit mehr als zwei Kindern.

Dieser Betrag steht dem Beamten demnach für den Unterhalt des dritten und weiterer Kinder als Netto-Mehrbetrag zur Verfügung. Er wird dem auf das Kind/die Kinder entfallenden (fiktiven) um 15 v.H. angehobenen gewichteten monatlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf gegenübergestellt (Abstandsgebot).

ff) Feststellung des durchschnittlich gewichteten monatlichen Sozialhilfe-Regelsatzes

Zunächst ist getrennt für die Vergleichsjahre der bundes- und jahresdurchschnittliche Regelsatz für Minderjährige, die mit beiden Elternteilen zusammenleben, im Alter ab der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu berechnen. Dabei bleiben - entsprechend der Berechnung der Dienstbezüge - die ebenfalls abgesenkten Regelsätze in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unberücksichtigt.

Hinzuzurechnen sind ein Zuschlag von 20 % zur Abgeltung einmaliger Leistungen, die anteiligen Kosten der Unterkunft (ausgehend von einem Wohnbedarf von 11 Quadratmeter je Kind) sowie ein Zuschlag von 20% der anteiligen Durchschnittsmiete zur Abgeltung der auf das Kind entfallenden Energiekosten.⁴ Der danach errechnete sozialhilferechtliche Bedarf ist um 15 % zu erhöhen.

aaa) Gewichteter Durchschnittsregelsatz

Da die sozialhilferechtlichen Regelsätze in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich festgesetzt sind, zur Jahresmitte erhöht und Altersklassen gebildet worden sind, müssen für das jeweilige Kalenderjahr gewichtete Durchschnittsregelsätze berechnet werden.

⁴ Ab dem Jahr 2005 ändert sich der Berechnungsmodus. Eine 20 %ige Erhöhung des gewichteten Durchschnittsregelsatzes findet nicht mehr statt. Der Wohnbedarf eines Kindes wird ab dem Jahre 2005 mit durchschnittlich 12 qm festgesetzt. Die monatlichen kindbezogenen Heizkosten belaufen sich ab dem Jahr 2005 auf 13,00 € pro Monat. Ab dem Jahr 2008 beträgt der monatliche kindbezogene Heizungskostenanteil 14,00 €.

Danach ist mit einem Gewichtungsfaktor für jede der drei Altersgruppen (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr, vom 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) entsprechend der Anzahl der erfassten Jahrgänge ein Landesdurchschnitt und anschließend ein Durchschnitt über alle alten Bundesländer zu bilden.

Das Verwaltungsgericht Münster hat in seinen Urteilen vom 12.10.2005, AZ: 4 K 1530/00 und vom 25.01.2007, AZ: 11 K 1176/04, bis 2004 das VG Hannover in seinen Urteilen vom 16.11.2006, AZ: 2 A 5649/05, 2 A 2840/05 und 2 A 1362/05 für die Jahre 200-2005 folgende gewichtete Durchschnittsregelsätze angenommen:

1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005 ⁵	2006 ⁵	2007 ⁵	2008 ⁵
DM 351,04	DM 354,32	DM 358,83	€ 187,32	€ 190,19	€ 191,04	€ 224,00	€ 224,00	€ 224,00	€ 223,00

bbb) Abgeltung einmaliger Leistungen

Zur Abgeltung einmaliger Leistungen wird der so ermittelte gewichtete Durchschnittsregelsatz (191,04 €) wird um 20 % (38,21 €) erhöht. Dies ergibt für das Jahr 2004 einen gewichteten Durchschnittsregelsatz in Höhe von 229,25 €.

Ab dem Jahr 2005 findet eine 20%ige Erhöhung nicht mehr statt. Dies ist auf die Änderung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (Bundesgesetzblatt I, S. 3022) mit Wirkung vom 01.01.2005 zurückzuführen. Dieses Gesetz sieht vor, dass die einmaligen Leistungen im Wesentlichen in die Regelsätze eingebaut worden sind. Der durchschnittlich gewichtete Durchschnittsregelsatz erhöht sich künftig (ab dem 01.01.2005) nicht mehr um 20 %. Die neuere Rechtsprechung, wie sie unter II.a wiedergegeben ist, berücksichtigt diese neue Rechtslage bereits.

ccc) Feststellung der durchschnittlichen monatlichen Brutto-Kaltmiete

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die durchschnittlichen Mieten in den alten Bundesländern zugrunde zu legen. Teilstatistiken, wie etwa Wohngeldstatistiken sollen danach nicht maßgeblich sein. Abzustellen ist vielmehr auf den Wohngeld- und Mietenbericht, der gemäß § 39 WoGG alle vier Jahre bis zum 30.06. des betreffenden Jahres erstellt wird.

Nach dem Wohngeld- und Mietenbericht 2002 (Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 15/2200, Seite 9, 15, 16) betrug im Jahre 2002 die durchschnittliche monatliche Brutto-Kaltmiete € 6,09 = DM 11,91 pro qm. Die Veränderung gegenüber dem Jahr 2001 betrug 1,4 vom Hundert, von 2000 nach 2001 1,1 vom Hundert und von 1999 nach 2000 1,2 vom Hundert, für die Jahre 2003 und 2004 geht das Verwaltungsgericht Karlsruhe (Az: 11 K 3674/04) von einer Steigerung von jeweils 1 vom Hundert zum Vorjahreswert aus. Damit kommt es zu folgenden Ergebnissen:

1999	DM 11,48 /qm	Rückrechnung von 2000 (1,2 vom Hundert)
2000	DM 11,62/qm	Rückrechnung von 2001 (1,1 vom Hundert)
2001	DM 11,75/qm	Rückrechnung von 2002 (1,4 vom Hundert)
2002	€ 6,09/qm	Ausgangswert (€ 6,09 = DM 11,91)
2003	€ 6,15/qm	Steigerung 1 vom Hundert gegenüber 2002
2004	€ 6,21/qm	Steigerung 1 vom Hundert gegenüber 2003
2005	€ 5,58/qm	Nach dem Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2005 (5. Existenzminimumbericht), Drucksache 15/2462 vom 05.02.2004 ⁶
2006	€ 5,58/qm	Nach dem Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2005 (5. Existenzminimumbericht), Drucksache 15/2462 vom 05.02.2004
2007	€ 5,58/qm	Nach dem Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2005 (5. Existenzminimumbericht), Drucksache 15/2462 vom 05.02.2004
2008	€ 5,58/qm	Nach dem Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2008 (6. Existenzminimumbericht), Drucksache 16/3265 vom 02.11.2006

ddd) Zwischenergebnis monatliche Unterbringungskosten für ein Kind

Nach dieser Tabelle ergeben sich folgende monatliche Unterbringungskosten pro Kind für das Jahr 2004 i. H. v. 68,31 € (= 11 qm x 6,21 €)⁷ und für das Jahr 2005/2008 in Höhe von (gerundet) 67,00 € (= 12 qm x 5,58 €).

eee) Kindbezogene Heizkosten i.H.v. 20% der monatlichen Brutto-Kaltmiete

⁵ Unseren Berechnungen ab dem Jahr 2005 liegen der 5. bzw. 6. Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern zugrunde (Drucksache 15/2464 vom 05.02.2004 bzw. 16/3265 vom 02.11.2006). Hiernach beträgt der gewichtete durchschnittliche Regelsatz eines Kindes 64,44 % von 345,00 €. Dies bedeutet in den Jahren 2005 bis 2007 einen gewichteten durchschnittlichen Regelsatz in Höhe von gerundet 224,00 € monatlich. Der 6. Bericht über die Höhe des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern legt für das Jahr 2008 einen gewichteten Durchschnittswert von 223,00 € monatlich fest. Das VG Hannover ging in seinem Urteil vom 16.11.2006, AZ: 2 A 1362/05 für das Jahr von einem Durchschnittsregelsatz in Höhe von 224,00 € aus. Das VG Münster ging in seinem Urteil vom 25.01.2007, AZ: 11 K 1176/04 für das Jahr 2005 und 2006 von einem gewichteten Durchschnittsregelsatz in Höhe von 191,04 € (2004), 225,96 € (2005 u. 2006) aufgrund einer Schätzung nach § 173 VwGO i. V. m. § 287 Abs. 2 ZPO aus.

⁶ Das VG Hannover hat in seiner Entscheidung vom 16.11.2006, AZ: 281362/05, ebenfalls den 5. Existenzminimumbericht der Bundesregierung und damit 5,58 €/qm zugrunde gelegt.

⁷ 5. und 6 Existenzminimumbericht legen den Wohnbedarf eines Kindes auf durchschnittlich 12 qm fest.

Kindbezogene Heizkosten machten bis zum Jahre 2004 20 v.H. der Kaltmiete aus. Für das Jahr 2004 bedeutet dies, dass den 68,31 € monatlich 13,66 € hinzuzurechnen sind. Als Zwischensumme ergibt sich demnach ein monatlicher Bedarf pro Kind in Höhe von 81,97 €.

Für das Jahr 2005 betragen die monatlichen kindbezogenen Heizkosten 13,00 € pro Monat. Dies ergibt eine Zwischensumme von (gerundet) 80,00 €. Für das Jahr 2008 legt der 6. Existenzminimumbericht einen monatlichen kindbezogenen Heizkostenbedarf von 14,00 € zugrunde. Dies führt zu einer Zwischensumme von (gerundet) 81,00 € monatlich.

fff) Sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf 2004/2005

Belief sich der sozialhilferechtliche monatliche Gesamtbedarf im Jahr 2004 auf **311,22 €** (229,25 € + 81,97 €) pro Kind, so beträgt er ab dem Jahr 2005 monatlich **304,00 €** (224,00 € + 80 €) bzw. wird im Jahre 2008 monatlich **304,00 €** (223,00 € + 81,00 €) betragen.

ggg) Erhöhung um 15 %

Der so errechnete Betrag ist um 15% zu erhöhen. Hieraus ergibt sich ein Gesamtbedarf im Jahr 2004 i.H.v. **357,90 €** pro Kind monatlich (wie in der Musterklage ausgewiesen). Für das Jahr 2005 bis einschließlich 2008 ergibt sich hiernach ein monatlicher Gesamtbedarf für ein Kind in Höhe von **349,60 €**.⁸

gg) Vergleich Einkommensdifferenz/erhöhter Gesamtbedarf

Es folgt der Vergleich der ermittelten Einkommensdifferenz für das dritte (und jedes weitere) Kind mit dem ermittelten erhöhten sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf (alimentationsrechtlicher Bedarf). Bei mehr als drei Kindern ist der ermittelte um 15% erhöhte sozialhilferechtliche Bedarf mit der die Zahl zwei übersteigenden Anzahl der tatsächlich zu berücksichtigenden Kinder zu multiplizieren. Beispiele: bei einer Vier- Kinderfamilie betrug der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf 715,80 € (2 X 357,90 €) im Jahr 2004.

Für eine Fünf-Kinderfamilie betrug der sozialhilferechtliche Gesamtbedarf 1.073,70 € (3 X 357,90 €) im Jahr 2004. Ab dem Jahr 2005 ist dies ein Betrag i. H. v. 699,20 € (2 x 349,60 €) für Familien mit vier Kindern und 1.048,80 € (3x 349,60 €) für eine Familie mit fünf Kindern.

hh) Feststellung des Jahresanspruchs

Die so ermittelte Differenz dieser Beträge wird mit 12 multipliziert und ergibt dann die Höhe des Anspruchs des Nachzahlungsbetrages gegen den Dienstherrn für ein Jahr. Bei Geltendmachen für mehrere Jahre sind die im einzelnen ermittelten Jahreswerte zu addieren.

ii) Vier komplette Berechnungsbeispiele aus Rheinland-Pfalz für das Jahr 2003:

Zur Erleichterung der einzelnen Rechenschritte sind im Folgenden vier Berechnungsbeispiele zur Veranschaulichung beigelegt:

⁸ Das VG Hannover geht in seiner Entscheidung vom 16.11.2006, AZ: 2 A 1362/05, für das Jahr 2005 von einem monatlichen Alimentationsbedarf eines Kindes von 350,06 € aus. Das VG Münster geht in seiner Entscheidung vom 25.01.2007, AZ: 11 K 1176/04 von einem monatlichen Gesamtbedarf für das Jahr 2005 in Höhe von 356,72 € und für das Jahr 2006 von 360,20 € aus.

Berechnung für Besoldungsgruppe A 7 (Jahr: 2003 in Euro)			
A. Ermittlung des Nettoeinkommens:	2 Kinder	3 Kinder	
I. Bruttoeinkommen (Erhöhung ab April 2003):			
1. Grundgehalt/Zulagen/Familienzuschlag:			
Endgrundgehalt A 7 BBesO	2.131,42	2.131,42	
Allgemeine Stellenzulage (Nr. 27 Vorbemerkungen)	16,06	16,06	
Familienzuschlag verheiratet	98,26	98,26	
Familienzuschlag 1. Kind	88,28	88,28	
Familienzuschlag 2. Kind	88,28	88,28	
Familienzuschlag 3. Kind			226,04
Zusätzlicher Erhöhungsbetrag (entf. ab April 2003)			0,00
Monatliche Bruttobezüge	2.422,30	2.648,34	
Monate:			
Januar	2.365,52	2.586,26	
Februar	2.365,52	2.586,26	
März	2.365,52	2.586,26	
April	2.422,30	2.648,34	
Mai	2.422,30	2.648,34	
Juni	2.422,30	2.648,34	
Juli	2.422,30	2.648,34	
August	2.422,30	2.648,34	
September	2.422,30	2.648,34	
Oktober	2.422,30	2.648,34	
November	2.422,30	2.648,34	
Dezember	2.422,30	2.648,34	
Zwischensumme	28.897,26	31.593,84	
2. Urlaubsgeld	332,34	332,34	
3. Sonderzuwendung	1.746,73	1.930,52	
4. Einmalzahlung	177,41	185,00	
Jahres-Bruttobezüge	31.153,74	34.041,70	
II. Abzüge:			
1. Lohn-/Einkommenssteuer	3.128,00	3.878,00	
2. Kirchensteuer (8%) ⁹	28,96	0,00	
3. Solidaritätszuschlag	0,00	0,00	
Zwischensumme	3.156,96	3.878,00	
III. Kindergeld	3.696,00	5.544,00	
IV. Jahres-Nettoeinkommen	31.692,78	35.707,69	
V. Monatliches Nettoeinkommen	2.641,06	2.975,64	
VI. Einkommensdifferenz für das 3. Kind		334,58	
B. Bedarf für das 3. Kind (nach BVerfG/BVerwG):			
I. Sozialhilfe:			
1. Durchschn. Sozialhilfe-Regelsatz (gewichtet) ¹⁰		190,19	
2. Zzgl. 20% für einmalige Leistungen ¹¹		38,04	
3. Zzgl. anteilige Mietkosten (11 qm x 6,15€) ¹²		67,65	
4. Zzgl. anteilige Energiekosten (20% der Kaltmiete) ¹³		13,53	
Zwischensumme		309,41	
II. Erhöhung gemäß BVerfG ("15% - Betrag")		46,41	
III. Alimentationsrechtlicher Bedarf		355,82	
C. Monatlicher Differenzbetrag		21,24	
D. Jahres-Differenz (Euro)		254,88	

⁹ beachte Fußnote 2

¹⁰ beachte insoweit die Tabelle unter III. c) ff) aaa) gewichteter Durchschnittsregelsatz

¹¹ beachte Fußnote 4

¹² beachte Fußnote 7

¹³ beachte Fußnote 4

Berechnung für Besoldungsgruppe A 8 (Jahr: 2003 in Euro)			
A.	Ermittlung des Nettoeinkommens:	2 Kinder	4 Kinder
I.	Bruttoeinkommen:		
1.	Grundgehalt/Zulagen/Familienzuschlag:		
	Endgrundgehalt A 8 BBesO	2.327,98	2.327,98
	Allgemeine Stellenzulage	16,06	16,06
	Familienzuschlag verheiratet	98,26	98,26
	Familienzuschlag 1. Kind	88,28	88,28
	Familienzuschlag 2. Kind	88,28	88,28
	Familienzuschlag 3. Kind		226,04
	Familienzuschlag 4. Kind		226,04
	Zusätzlicher Erhöhungsbetrag (entfällt ab April 2003)		0,00
	Monatliche Bruttobezüge	2.618,86	3.070,94
	Monate:		
	Januar	2.557,48	2.998,96
	Februar	2.557,48	2.998,96
	März	2.557,48	2.998,96
	April	2.618,86	3.070,94
	Mai	2.618,86	3.070,94
	Juni	2.618,86	3.070,94
	Juli	2.618,86	3.070,94
	August	2.618,86	3.070,94
	September	2.618,86	3.070,94
	Oktober	2.618,86	3.070,94
	November	2.618,86	3.070,94
	Dezember	2.618,86	3.070,94
	Zwischensumme	31.242,18	36.635,34
2.	Urlaubsgeld	332,34	332,34
3.	Sonderzuwendung	1.884,32	2.251,90
4.	Einmalzahlung	185,00	185,00
	Jahres-Bruttobezüge	33.643,84	39.404,58
II.	Abzüge 2003:		
1.	Lohn-/Einkommenssteuer	3.782,00	5.344,00
2.	Kirchensteuer (8%) ⁹	72,32	0,00
3.	Solidaritätszuschlag	0,00	0,00
	Zwischensumme	3.854,32	5.344,00
III.	Kindergeld	3.696,00	7.692,00
IV.	Jahres-Nettoeinkommen	33.485,51	41.752,58
V.	Monatliches Nettoeinkommen	2.790,46	3.479,38
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. und 4. Kind		688,92
B.	Bedarf für das 3. und 4. Kind:		
I.	Sozialhilfe:		
1.	Durchschn. Sozialhilfe-Regelsatz (gewichtet) ¹⁰		190,19
2.	Zzgl. 20% für einmalige Leistungen ¹¹		38,04
3.	Zzgl. anteilige Mietkosten (11 qm x 6,15€) ¹²		67,65
4.	Zzgl. anteilige Energiekosten (20% der Kaltmiete) ¹³		13,53
	Zwischensumme		309,41
II.	Erhöhung gemäß BVerfG ("15% - Betrag")		46,41
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind		355,82
IV.	Alimentationsrechtlicher Bedarf für 2 Kinder		711,64
C.	Monatlicher Differenzbetrag		22,72
D.	Jahres-Differenz (Euro)		272,64

Berechnung für Besoldungsgruppe A 11 (Jahr: 2003 in Euro)			
A.	Ermittlung des Nettoeinkommens:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Bruttoeinkommen:		
1.	Grundgehalt/Zulagen/Familienzuschlag:		
	Endgrundgehalt A 11 BBesO	3.124,64	3.124,64
	Allgemeine Stellenzulage	69,81	69,81
	Familienzuschlag verheiratet	103,20	103,20
	Familienzuschlag 1. Kind	88,28	88,28
	Familienzuschlag 2. Kind	88,28	88,28
	Familienzuschlag 3. Kind		226,04
	Zusätzlicher Erhöhungsbetrag (entfällt ab April 2003)		0,00
	Monatliche Bruttobezüge	3.474,21	3.700,25
	Monate:		
	Januar	3.392,78	3.613,52
	Februar	3.392,78	3.613,52
	März	3.392,78	3.613,52
	April	3.474,21	3.700,25
	Mai	3.474,21	3.700,25
	Juni	3.474,21	3.700,25
	Juli	3.474,21	3.700,25
	August	3.474,21	3.700,25
	September	3.474,21	3.700,25
	Oktober	3.474,21	3.700,25
	November	3.474,21	3.700,25
	Dezember	3.474,21	3.700,25
	Zwischensumme	41.446,23	44.142,81
2.	Urlaubsgeld	255,65	255,65
3.	Sonderzuwendung	2.483,07	2.666,86
4.	Einmalzahlung	185,00	185,00
	Jahres-Bruttobezüge	44.369,95	47.250,32
II.	Abzüge 2003:		
1.	Lohn-/Einkommenssteuer	6.764,00	7.620,00
2.	Kirchensteuer (8%) ⁹	283,04	224,00
3.	Solidaritätszuschlag	194,59	154,00
	Zwischensumme	7.241,63	7.998,00
III.	Kindergeld	3.696,00	5.544,00
IV.	Jahres-Nettoeinkommen	40.824,32	44.796,32
V.	Monatliches Nettoeinkommen	3.402,03	3.733,03
VI.	Einkommensdifferenz für das 2. und 3. Kind		331,00
B.	Bedarf für das 3. Kind:		
I.	Sozialhilfe:		
1.	Durchschn. Sozialhilfe-Regelsatz (gewichtet) ¹⁰		190,19
2.	Zzgl. 20% für einmalige Leistungen ¹¹		38,04
3.	Zzgl. anteilige Mietkosten (11 qm x 6,15 €) ¹²		67,65
4.	Zzgl. anteilige Energiekosten (20% der Kaltmiete) ¹³		13,53
	Zwischensumme		309,41
II.	Erhöhung gemäß BVerfG ("15% - Betrag")		46,41
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind		355,82
C.	Monatlicher Differenzbetrag		24,82
D.	Jahres-Differenz (Euro)		297,84

Berechnung für Besoldungsgruppe A 13 g.D. (Jahr: 2003 in Euro)			
A.	Ermittlung des Nettoeinkommens:	2 Kinder	3 Kinder
I.	Bruttoeinkommen:		
1.	Grundgehalt/Zulagen/Familienzuschlag:		
	Endgrundgehalt A 13 g.D. BBesO	3.843,33	3.843,33
	Allgemeine Stellenzulage	69,81	69,81
	Familienzuschlag verheiratet	103,20	103,20
	Familienzuschlag 1. Kind	88,28	88,28
	Familienzuschlag 2. Kind	88,28	88,28
	Familienzuschlag 3. Kind		226,04
	Zusätzlicher Erhöhungsbetrag (entfällt ab Juli 2003)		0,00
	Monatliche Bruttobezüge	4.192,90	4.418,94
	Monate:		
	Januar	4.094,62	4.315,36
	Februar	4.094,62	4.315,36
	März	4.094,62	4.315,36
	April	4.094,62	4.315,36
	Mai	4.094,62	4.315,36
	Juni	4.094,62	4.315,36
	Juli	4.192,90	4.418,94
	August	4.192,90	4.418,94
	September	4.192,90	4.418,94
	Oktober	4.192,90	4.418,94
	November	4.192,90	4.418,94
	Dezember	4.192,90	4.418,94
	Zwischensumme	49.725,12	52.405,80
2.	Urlaubsgeld	255,65	255,65
3.	Sonderzuwendung	2986,15	3169,94
4.	Einmalzahlung	185,00	185,00
	Jahres-Bruttobezüge	53.151,92	56.016,39
II.	Abzüge 2003:		
1.	Lohn-/Einkommenssteuer	9.444,00	10.370,00
2.	Kirchensteuer (8%) ⁹	474,56	409,92
3.	Solidaritätszuschlag	326,26	281,82
	Zwischensumme	10.244,56	11.061,74
III.	Kindergeld	3.696,00	5.544,00
IV.	Jahres-Nettoeinkommen	46.603,10	50.498,65
V.	Monatliches Nettoeinkommen	3.883,59	4.208,22
VI.	Einkommensdifferenz für das 3. Kind		324,63
B.	Bedarf für das 3. Kind:		
I.	Sozialhilfe:		
1.	Durchschn. Sozialhilfe-Regelsatz (gewichtet) ¹⁰		190,19
2.	Zzgl. 20% für einmalige Leistungen ¹¹		38,04
3.	Zzgl. anteilige Mietkosten (11 qm x 6,15 €) ¹²		67,65
4.	Zzgl. anteilige Energiekosten (20% der Kaltmiete) ¹³		13,53
	Zwischensumme		309,41
II.	Erhöhung gemäß BVerfG ("15% - Betrag")		46,41
III.	Alimentationsrechtlicher Bedarf je Kind		355,82
C.	Monatlicher Differenzbetrag		31,19
D.	Jahres-Differenz (Euro)		374,28

Die hier aufgeführten Berechnungen sind lediglich beispielhaft und dienen allein dazu, den Berechnungsmodus praktisch zu erläutern. Jeder Beamte muss seine eigene Berechnung nach diesen Beispielen mit seinen eigenen Daten durchführen.

Nur wenn sich nach der hier durchgeführten Vergleichsberechnung der Nettozüge ergibt, dass der um 15% erhöhte sozialhilferechtliche Regelsatz nicht erreicht wird, besteht die Möglichkeit eines durchsetzbaren Anspruchs gegen den Dienstherrn.

d) Warum keine Musterklagen?

Der dbb beamtenbund und tarifunion und seine Mitgliedsorganisationen wären im Interesse ihrer Einzelmitglieder gerne bereit gewesen, eine Musterprozessvereinbarung mit dem Bundes und mit den Ländern abzuschließen. Dem steht jedoch die Weisungslage des Bundesministerium des Innern entgegen, wonach die jeweiligen Dienstherrn gehalten sind, die geltend gemachten Ansprüche durch Bescheide und Widerspruchsbescheide abzulehnen und jedes einzelne Verfahren gegebenenfalls bis zur höchsten Fachinstanz durchzuklagen (vgl. Schreiben des BMI vom 02.11.2004 und das Aktenzeichen D II 1-221390/2). Der dbb hatte in seinem Info-Nr. 152/04 nebst Anlage darauf hingewiesen.

IV. Vorverfahren

a) Durchführung eines Vorverfahrens gem. § 126 Abs. 3 BRRG

Nachdem der zustehende Differenzbetrag ermittelt worden ist, muss der Beamte seinen Anspruch beim Dienstherrn (vertreten durch das zuständige (Landes-)amt für Besoldung und Versorgung) geltend machen. Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angenommen, dass der Beamte den verfassungsrechtlichen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation unmittelbar mit dem Widerspruch verfolgen kann (vgl. BVerfG Beschlüsse vom 22.03.1990, Az: 2 BvL 1/86 und vom 24.11.1998 Az: 2 BvL 26/91; BVerwG mit Urteil vom 28.06.2001, Az: 2 C 48.00 = BVerwGE 114, 350 = DÖV 2001, 1042).

Das Muster eines solchen Widerspruchs befindet sich in **der Anlage 1** zu dieser Mappe.

aa) Besonderheit im Gerichtsbezirk Mittelfranken für das Verwaltungsgericht Ansbach

Durch eine besondere gesetzliche Situation in diesem Gerichtsbezirk ist darauf hinzuweisen, dass der hier ermittelte Anspruch nicht mit einem Widerspruch geltend gemacht werden sollte, sondern mit einem normalen Anspruchsschreiben. Anspruchsteller aus diesem Gerichtsbezirk verwenden das beigefügte Widerspruchsmuster mit der Maßgabe, dass es sich hierbei um ein normales Anspruchsschreiben handelt. Dieser Anspruch wird mittels Bescheides abgelehnt werden. Hiergegen ist wegen der besonderen Rechtssituation in diesem Gerichtsbezirk unmittelbar Klage möglich.

bb) Rechtsbehelfsbelehrung unbedingt beachten

In jedem Falle sollte die Rechtsbehelfsbelehrung des Ablehnungs-(Widerspruchs-) Bescheides sehr genau gelesen und im Zweifel befolgt werden.

b) Zeitnahe Geltendmachung des Anspruchs und Verjährung

Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 22.03.1990 a.a.O. und vom 24.11.1998 a.a.O.) werden für die Vergangenheit nur die Ansprüche der Beamten berücksichtigt, die zeitnah, d.h. im entsprechenden Haushaltsjahr geltend gemacht worden sind. Die Instanzgerichte gehen darüber hinaus davon aus, dass eine erst jetzt geltend gemachte Forderung für das Haushaltsjahr 2004 nicht mehr mit Erfolg durchgesetzt werden kann. Wer dennoch Klage unter Einbeziehung des Haushaltsjahres 2004 erhebt, läuft Gefahr, hinsichtlich dieses Zeitraums mit seinem Klagebegehren insoweit zu unterliegen. Anders liegt der Fall dann, wenn der betroffene Beamte seine Ansprüche dem Grunde nach bereits im Haushaltsjahr 2004 geltend gemacht hatte.¹⁴

Grundsätzlich verjähren Besoldungsansprüche des Beamten gegen seinen Dienstherrn in drei Jahren. Verjährungsrechtlich tritt Verjährung für die Ansprüche aus dem Jahre 2004 mit Ablauf des 31.12.2007 ein. Ansprüche aus dem Jahre 2005 verjähren mit Ablauf des 31.12.2008.

c) Einreichung einer Klageschrift

Die zuständige Bezügestelle wird den Widerspruch mittels Widerspruchsbescheides ablehnen. In der Regel wird dieser Bescheid mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Gegen den Widerspruchsbescheid, ist innerhalb eines Monats ab Zugang Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben. Hierbei ist wichtig, dass Sorge dafür getragen wird, dass die Klageschrift schriftlich und unterschrieben innerhalb der Frist dem Verwaltungsgericht zugeht. Hierbei kann der Postweg oder die Faxübermittlung gewählt werden. Wird die Übermittlung vorab per Fax gewählt, ist darauf zu achten, dass die Originalklageschrift an das Gericht nachgereicht wird.

¹⁴ Das VG Hannover hat in seinen Entscheidungen vom 16.11.2006, AZ: 2 A 5649/05, 2 A 2840/05 und 2 A 1362/05 festgestellt, dass der Dienstherr sich nicht auf Verwirkung berufen könne „weil die betroffenen Beamten ihren Anspruch gerade nicht im laufenden Haushaltsjahr geltend machen können. Wie oben bereits ausgeführt ist nach der vorgegebenen Maßgabe des Bundesverfassungsgerichts in seiner Vollstreckungsanordnung bei der Berechnung eines evtl. bestehenden verfassungswidrigen Besoldungsdefizits von jährlichen Bezüge auszugehen. Ist aber das jährlich zu ermittelnde Nettoeinkommen dem jährlichen sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf gegenüber zu stellen und erst dann feststellbar, ob die Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlags für das 3. Kind verfassungskonform ist, so kann dies erst nach Ablauf des Haushaltsjahres festgestellt werden und ein eventueller Anspruch auf Nachzahlung von Besoldung erst mit Beginn des Folgejahres entstehen. Vor Entstehen eines Anspruchs kann aber dieser nicht verwirkt werden.“ Diese Auffassung hat sich allerdings noch nicht allgemein durchgesetzt. So dass empfohlen werden muss, den Anspruch weiterhin zeitnah geltend zu machen.

*d) Berechnungsbeispiele für die Fristberechnung:***1. Beispiel**

Zugang des Widerspruchsbescheides am Mittwoch, den 01.06.2005

Fristablauf am Freitag, den 01.07.2005

2. Beispiel

Zugang des Widerspruchsbescheides am Samstag, den 03.09.2005

Errechneter Fristablauf eigentlich Montag, der 03.10.2005, weil dies jedoch ein gesetzlicher Feiertag ist, Fristablauf erst am folgenden Werktag, also am Dienstag, den 04.10.2005.

Entsprechendes gilt für jeden anderen Sonn- und Feiertag.

Endet die Frist zur Einreichung des Rechtsbehelfs nach der Berechnung an einem Sonn- oder Feiertag, so verschiebt sich der Fristablauf auf den nächstfolgenden Werktag.

e) Gerichtskostenvorschuss

Nach Einreichung der Klageschrift wird das Verwaltungsgericht einen Gerichtskostenvorschuss einfordern. Der Gerichtskostenvorschuss beträgt bei einem Streitwert bis zu 2.000,00 € 219,00 €.

Der obsiegende Teil ist berechtigt, die erforderlichen Fahrtkosten geltend zu machen, hierdurch kann sich das Prozesskostenrisiko weiter erhöhen.

Bei einem höheren Streitwert erhöht sich der Kostenvorschuss entsprechend. Dieser Vorschuss ist auf das vom Verwaltungsgericht angegebene Konto unter Verwendung des Aktenzeichens zu überweisen. Der verauslagte Kostenvorschuss wird vom Prozessgegner auf ein gesondertes Kostenfestsetzungsverlangen hin zurückerstattet, wenn der Beamte mit seiner Klage rechtskräftig obsiegt.

Hiernach ist den schriftlichen Anweisungen der zuständigen Verwaltungsgerichte nachzukommen. Bei Unklarheiten oder Aufklärungsbedarf wird das Verwaltungsgericht schriftlich nachfragen.

Die Klageschrift ist mit zwei Originalen und einer Abschrift zu versehen. Ein Anwaltszwang vor den Verwaltungsgerichten besteht zur Zeit nicht, d.h. jeder Beamte kann seine Klage in eigenem Namen vor dem Verwaltungsgericht schriftlich einreichen und sein Klagebegehren in der vom Verwaltungsgericht terminierten mündlichen Verhandlung selbst vorbringen.

Für die zweite Instanz (OVG/VGH) gilt allerdings ein Anwaltszwang, d.h. die Weiterverfolgung des Anspruchs in der zweiten Instanz kann nur wirksam von einem ordnungsgemäß mandatierten Rechtsanwalt erfolgen. Hierdurch entstehen dem Beamten weitere Kosten. Bei einem Streitwert von 2.000,00 € betragen die gesetzlichen Gebühren für die Beauftragung eines Rechtsanwalts in der II. Instanz 455,18 €. Hinzu kommen weitere Gerichtskosten i.H.v. 292,00 €. Auch hier können die notwendigen Fahrtkosten ggf. in Rechnung gestellt werden.

Sollte das Verfahren bis vor das Bundesverwaltungsgericht gehen, beträgt das Kostenrisiko für die Beauftragung von zwei Rechtsanwälten (eigener und gegnerischer RA) und in der III. Instanz 1.002,94 € zuzüglich 365,00 € Gerichtskosten.

Das Kostenrisiko beläuft sich also insgesamt auf 2.334,12 € zuzüglich notwendiger Fahrtkosten und erhöht sich entsprechend, wenn bereits in der ersten Instanz ein Rechtsanwalt auf Seiten des Beamten eingeschaltet wurde. Schließlich kann sich das Verfahren dadurch verteuern, dass die beklagte Behörde sich bereits in der ersten u./o. zweiten Instanz anwaltlich vertreten lässt.

Ein Klagemuster ist dieser Infomappe als **Anlage 2** beigelegt.

V. Zusammenfassung

a) Kein neuer Verfahrensrechtsschutz durch den dbb

Der Bundeshauptvorstand des dbb beamtenbund und tarifunion hat auf seiner Sitzung vom 22./23.11.2004 in Frankfurt a.M. beschlossen, in der aufgezeigten Problematik keinen neuen Verfahrensrechtsschutz zu gewähren. An diesem Beschluss hält der Bundeshauptvorstand weiterhin fest.

Die vorliegende Infomappe dient dazu, den Beamten in die Lage zu versetzen, seine Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation kinderreicher Familien selbständig zu berechnen und formgerecht geltend zu machen.

b) Vorgehensweise

- Bleibt der monatliche Nettobetrag für das dritte und jedes weitere Kind hinter dem 115 %igen sozialhilferechtlicher Gesamtbedarf zurück, hat ein Vorgehen gegen den Dienstherrn für den Beamten hinreichende Aussicht auf Erfolg.
- Der Beamte hat den in der **Anlage 1** beigelegten Widerspruch im Haushaltsjahr seiner Forderung ausgefüllt und unterschrieben bei der Bezügestelle einzureichen.
- Es ergeht in der Regel ein Widerspruchsbescheid, der den geltend gemachten Anspruch ablehnt.
- Der Beamte hat hierauf innerhalb eines Monats ab Zugang des Widerspruchsbescheides bei ihm (Fristberechnung siehe o. unter IV d) der Infomappe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht einzureichen. Das zuständige Verwaltungsgericht ist der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides zu entnehmen. Zur Einreichung der Klage steht das unter **Anlage 2** beigelegte Klagemuster zur Verfügung. Es ist darauf zu achten, dass die Klage innerhalb der Monatsfrist mit zwei Originalen und einer Abschrift der Klageschrift dem in der Rechtsbehelfsbelehrung bezeichneten

Verwaltungsgericht tatsächlich (auf dem Postweg, per Fax oder durch Übergabe an die Geschäftsstelle des zuständigen Verwaltungsgerichts) zugeht.

- Das Verwaltungsgericht wird den Zugang der Klage nach ca. 2-3 Wochen schriftlich bestätigen und das Aktenzeichen, unter dem die Klage geführt wird, mitteilen. Gleichzeitig wird das Verwaltungsgericht den errechneten Gerichtskostenvorschuss einfordern. Der Beamte hat den Gerichtskostenvorschuss auf das angegebene Konto der jeweiligen Justizkasse unter Angabe des Aktenzeichens zu überweisen.
- Der Beklagte erhält ein Original und eine Abschrift der Klageschrift vom Gericht übermittelt.
- Das weitere Vorgehen bestimmt sich nach den schriftlichen Verfügungen des Verwaltungsgerichts an die Verfahrensbeteiligten.
- Der Klagegegner wird schriftlich auf die Klage erwidern.
- Der Beamte erhält von jedem Schriftsatz, der in seinem Verfahren beim Verwaltungsgericht eingeht automatisch über das Verwaltungsgericht ein Exemplar. Insoweit ähnelt das gerichtliche Verfahren einem schriftlichen Dialog zwischen den Verfahrensbeteiligten über das Verwaltungsgericht.
- Das Gericht wird je nach Terminsstand eine mündliche Verhandlung anberaumen oder das Verfahren – wie in der Klageschrift beantragt – im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens entscheiden.
- Für den Fall, dass der Dienstherr bei Obsiegen des Beamten in die Berufung oder in die Sprungrevision gehen sollte, besteht für die weitere Verfahrensweise des Beamten Anwaltszwang. Das heißt nach Zugang des vollständigen erstinstanzlichen Urteils beim Beamten und der sich daran anschließenden Mitteilung des Verwaltungsgerichts, dass die Gegenseite Berufung eingelegt bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt hat, muss der Beamte rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Hierfür wird er zunächst für die anwaltliche Kostennote einen Vorschuss zu leisten haben. Wenn der Beamte endgültig und rechtskräftig gegen den Dienstherrn in dem vorliegenden Verfahren obsiegt hat, erhält er die vorauslagten Gerichts- und Anwaltskosten vom Prozessgegner erstattet.
- Sollte der Beamte im erstinstanzlichen Verfahren unterliegen, müsste er innerhalb eines Monats ab Zustellung des vollständigen Urteils (mit Urteilsbegründung) zwingend durch einen Rechtsanwalt Berufung bzw. Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht erheben lassen. Das Verfahren wird sodann an das zuständige Oberverwaltungsgericht abgegeben, bei dem die Begründung innerhalb von zwei Monaten ab Zustellung des Urteils zu erfolgen hat. Zur Fristberechnung gilt das oben Gesagte.

Der dbb beamtenbund und tarifunion wünscht allen Beamten, die die Durchsetzung ihrer Rechte auf dem vorbezeichneten Weg suchen müssen, viel Erfolg.

Mit Urteil vom 12. Mai 1998 - 312 O 85/98 - **Haftung für Links**; hat das Landgericht (LG) Hamburg entschieden, dass man durch die Erstellung eines Links, die Inhalte der gelinkten Seite ggf. mit zu verantworten hat. Dies kann - so das Gericht - nur dadurch verhindert werden, dass man sich ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert.

Der dbb beamtenbund und tarifunion hat keinerlei Einfluss auf die Gestaltung und die Inhalte der gelinkten externen Seiten. Daher macht der dbb beamtenbund und tarifunion sich den Inhalt dieser Seiten nicht zu eigen und übernimmt hierfür auch keine Haftung.

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass alle Informationen in dieser Mappe lediglich Hinweise sind und unter Ausschluss jeglicher Haftung gegeben werden.

Anlage 1**Musterwiderspruch**

Absender

An die zuständige
Bezugstelle.....

Datum,

Widerspruch in Sachen amtsangemessene Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 17. Juni 2004 - 2 C 34.02 - hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass die Verwaltungsgerichte befugt sind, auf Grundlage der Vollstreckungsanordnung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. November 1998 (2 BvL 26/91) den Dienstherrn eines Beamten mit mehr als zwei Kindern zu höheren Besoldung zu verurteilen, sofern die gesetzlich bestimmte Besoldung nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Beschluss vom 24. November 1998 entspricht.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. Juni 2004 ausgeführt, dass die Höhe des Familienzuschlags seit dem 1. Januar 2000 nicht in jedem Einzelfall den Anforderungen entspricht, die das Bundesverfassungsgericht mit seiner Rechtsprechung aufgestellt hat. Dies trifft auch auf mich zu. Auch mir steht Erhöhung meiner Besoldung nach diesen Grundsätzen zu.

Aus diesem Grunde lege ich

Widerspruch

gegen die Höhe des kinderbezogenen Familienzuschlags für mein drittes und (ggf. weiteres) Kind für die Zeit ab dem (*einzufügen ist hier der Beginn des Anspruchs auf Familienzuschlag der Stufe 3 oder höher, nach Rechtsprechung der Instanzgerichte frühestens für das Haushaltsjahr in dem der Anspruch mittels Widerspruchs/Klage geltend gemacht wurde*) ein und beantrage die Nachzahlung, soweit die mir für mein drittes bzw. weiteres Kind gewährten Zuschläge nicht einen Abstand von 15 % zum sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes aufweisen.

Mit freundlichen Grüßen
(Unterschrift)

Anlage 2

An das Verwaltungsgericht [zuständiges Verwaltungsgericht siehe Rechtsbehelfsbelehrung des (Widerspruchs-)Bescheides]

Datum

KLAGE

In Sachen

der/s Name, Anschrift

- Kläger/in -

gegen

Bezeichnung des Dienstherrn (Bund, Land, Kreis, Stadt etc.), endvertreten durch (Leiter der zuständigen Behörde), Adresse

- Beklagte/r -

wegen amtsangemessener Alimentation

erhebe ich Klage und beantrage,

die/den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom (einfügen sofern vorhanden) und des Widerspruchsbescheids vom (einfügen) zu verurteilen, dem Kläger (einfügen) € nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Begründung

I.

Ich bin *Beamte/r* bei dem *Beklagten/ der Beklagten* und bekleide ein Amt der Besoldungsgruppe (*einfügen*). Es besteht Kindergeldberechtigung für (*einfügen*) Kinder. Ggf.

Kindergeldbescheid in Kopie Anlage K 1.

Ggf. Erwähnung der Teilzeitbeschäftigung.

Ich beantragte am (*ggf. einfügen*) amtsangemessene Alimentation im Sinne des bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur Alimentation kinderreicher Beamtenfamilien (Beschluss vom 24.11.1998, Az. 2 BvL 26/91 u.a.),

Hierauf *erging(en) der/ die angegriffene(n) Bescheid(e)*,

Anlagen K 2 und K 3.

Eingeklagt wird nunmehr der bezifferte Betrag ab dem Kalenderjahr der Geltendmachung bis zum Kalenderjahr (*einfügen*).

Für die Folgejahre ist eine ausreichend gesicherte Zahlengrundlage zur Bezifferung noch nicht vorliegend. Die weitere Geltendmachung der Alimentation für die Folgejahre aufgrund meines o.g. Antrags - ggf. in einem weiteren Verwaltungsverfahren - bleibt ausdrücklich vorbehalten.

II.

Rechtlicher Hintergrund dieses Verfahrens ist das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht unter dem Aktenzeichen 2 C 34.02 In diesem Verfahren erging am 17. Juni 2004 ein im Wesentlichen stattgebendes Urteil. Der Leitsatz der Entscheidung lautet dahingehend, dass die Verwaltungsgerichte mit Wirkung ab dem 1. Januar 2000 befugt sind, auf der Grundlage der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts den Dienstherrn eines Beamten mit mehr als zwei Kindern zu höheren Besoldungszahlungen zu verurteilen, soweit die gesetzlich bestimmte Besoldung nicht den konkreten Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgericht vom 24. November 1998 (BVerfGE 99, 300, 321 ff. zu C. III. 3) entspricht.

Nach diesen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts folgenden Grundsätzen ist zunächst das Nettoeinkommen zu ermitteln, das ein Beamter der selben Besoldungsgruppe mit zwei Kindern einerseits und mit drei oder mehr Kindern andererseits hat. Dieses Nettoeinkommen ist pauschalierend und typisierend festzustellen. Dabei bleiben individuelle Besoldungsbestandteile unberücksichtigt. Hinzuzurechnen sind dagegen die weiteren allgemein vorgesehenen Besoldungsbestandteile, wie z.B. Einmalzahlungen, die allgemeine Stellungszulage, das Urlaubsgeld, die jährliche Sonderzuwendung und der jeweilige Familienzuschlag etc. (vgl. Seite 10 f. des Urteils).

III.

Wie sich aus den

Anlagen K4 – K?

ergibt, beträgt das Nettomonatsmehr in diesem Sinne zwischen Beamtenfamilien mit zwei und drei vier fünf etc. (*Auswahl*) Kindern in den eingeklagten Kalenderjahren:

Einfügen!

IV.

Dem gegenüberzustellen ist der um 15 % erhöhte sozialhilferechtliche Gesamtbedarf für das dritte und jedes weitere Kind.

Für die Kalenderjahre 2003 betrug der 115 %ige Bedarf für ein Kind monatlich 355,81 €. Für das Jahr 2004 belief sich dieser Betrag auf 357,89 € und ab dem Jahr 2005 beträgt der um 15 % erhöhte sozialrechtliche Gesamtbedarf für das dritte und jedes weitere Kind monatlich 349,60 € (beachte Fußnote 8 der Infomappe).

V.

Der Klagebetrag ergibt sich aus nachfolgender Berechnung. (Zu berücksichtigen ist eine eventuell vorliegende Teilzeitbeschäftigung nach § 6 BBesG.) Zu berücksichtigen ist (ferner), dass der 115 %-Bedarf für jedes Kind über drei gedeckt sein muss, dass heißt er z.B. bei Vierkinderfamilien 2 mal einzurechnen ist (vgl. OVG Koblenz, a.a.O.).

Es gilt daher folgende Formel, welche für jeden Zeitabschnitt getrennt zu berechnen ist.:

$K \times (B - N) \times M \times T = \text{Unteralimentation im Zeitraum}$

K - Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung über 2; Bsp.: 4 Kinder dann K=2 ;5 Kinder dann K = 3

B - 115 % Bedarf im Zeitraum (IV.)

N - Nettomonatsmehr im Zeitraum (III.)

M - Anzahl der Monate im Zeitraum

T - Teilzeitfaktor, Bsp.: 1,0 für Vollzeit, 0,5 für 50 %.

Danach ergibt sich getrennt nach Kalenderjahren unter Berücksichtigung geänderter Besoldungsgruppen, Kindergeldberechtigungen und Teilzeitbeschäftigung folgendes:

Einfügen!

Aus der Addition der auf die Zeiträume entfallenden Beträge ergibt sich der Klagebetrag.

VI.

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen in begehrtter Höhe ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs.1 S.2 BGB n.F. Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen ist dem öffentlichen Recht nicht fremd und wird im Besoldungsrecht auch nicht durch § 3 Abs. 6 BBesG ausgeschlossen, welcher lediglich die Verzugszinsen betrifft (vgl. Schwegmann/Summer, Rz. 32 zu § 3 BBesG).

VII.

Gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung bestehen keine Bedenken.

Abschrift anbei.

Unterschrift.